

**Zeitschrift:** Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen  
**Herausgeber:** Verein Aktiver Staatsbürgerinnen  
**Band:** 22 (1966)  
**Heft:** 6

**Artikel:** Zürich  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-846421>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 01.04.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Freiburg

Am 1. April reichte *P. Currat* (soz.) im Namen der sozialistischen Fraktion im Freiburger Grossen Rat eine Motion zur Einführung des integralen Frauenstimmrechts aus Gründen der sozialen Gerechtigkeit ein; sie liegt bei der Regierung zum Studium.

Am 10. Mai 1966 reichte *Gaston Michel* (konserv.), mitunterzeichnet von 32 Grossräten aus seiner Partei, eine Motion für eine Verfassungsänderung ein, damit den Frauen die politischen Rechte in *Kantons-, Gemeinde- und Kirchenangelegenheiten* gewährt werden können. Der Grosse Rat hat von seinem Initiativrecht bei Verfassungsänderungen Gebrauch gemacht und die Motion mit überwältigendem Mehr angenommen. Eine parlamentarische Kommission wurde mit dem Studium dieser Partialrevision der Kantonsverfassung beauftragt. Eine Initiative für eine Verfassungsänderung benötigt 6000 Unterschriften. Mit der Entgegennahme dieser Motion übernimmt der Grosse Rat die Verantwortung für eine speditive Erledigung.

## Graubünden

Am 27. Mai 1966 wurde die Motion *Raschein* (freisinnig) auf *Einführung des Frauenstimm- und Wahlrechts in kantonalen Angelegenheiten*, die er am 27. November 1965 eingereicht hatte, vom Bündner Grossen Rat mit 60 gegen 38 Stimmen erheblich erklärt. Es sei für die älteste Demokratie der Welt beschämend, dass sie wegen Fehlens der politischen Gleichberechtigung der Frau nicht einmal die Menschenrechtskonvention des Europarates unterschreiben könne, sagte der Motionär in seiner Begründung.

## St. Gallen

Die Motion *Uffer* (Landesring der Unabhängigen) zur Einführung *des Stimm- und Wahlrechtes für Schweizerinnen in Kantons- und Gemeindeangelegenheiten*, am 16. November 1965 im Grossen Rat des Kantons St. Gallen eingereicht, wurde in der Sitzung vom 11. Mai 1966 nach einer regen Diskussion mit 82 gegen 71 Stimmen erheblich erklärt. Die Regierung will später eine diesbezügliche Vorlage ausarbeiten.

## Zürich

Der Eintretensbeschluss auf die erste Lesung der kantonalen Vorlage über die Einführung des Frauenstimmrechts in *Kantons- und Gemeindeangelegenheiten* erfolgte mit 118 gegen 47 Stimmen in der Kantonsratssitzung vom 23. Mai nach einer mehrstündigen Debatte. Bei Verfassungsänderungen kann die zweite Lesung laut gesetzlicher Vorschrift frühestens nach zwei Monaten stattfinden und dürfte nach den Sommerferien erfolgen. Erst dann kann das Datum der Volksabstimmung angesetzt werden. Eine ausführliche Berichterstattung folgt in der nächsten Nummer der „Staatsbürgerin“.